

Reglement Rückstellungen

Version	Datum Beschluss SR	Inkrafttreten	Ersetzt Version
1	17.01.2016	01.07.2016	-
2	05.12.2017	01.10.2017	Version 1
3	11.06.2019	01.01.2019	Version 2

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck des Reglements.....	3
2.	Definitionen	3
3.	Versicherungstechnische Grundlagen.....	3
4.	Zuständigkeiten.....	3
5.	Versicherungstechnische Verbindlichkeiten	3
6.	Schwankungsreserve Tod und Invalidität bei aktiven Versicherten.....	4
7.	Rückstellung für Sonderereignisse	4
8.	Nicht-technische Rückstellungen	4
9.	Änderungen	4
10.	Inkrafttreten.....	4
	Anhang	5

1. Zweck des Reglements

Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV 2 fest. Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten werden dabei berücksichtigt, und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet.

2. Definitionen

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und die technischen Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen resp. versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Es gilt:

- Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht den Bestimmungen gemäss Freizügigkeitsgesetz, insbesondere Art. 19a FZG.
- Technische Rückstellungen beziehen sich auf das Vorsorgekapital, nicht-technische Rückstellungen auf jene Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.

3. Versicherungstechnische Grundlagen

Die versicherungsmathematischen Berechnungen basieren auf den technischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz.

Technische Grundlagen

Die verwendeten technischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versichertenbestandes und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die technischen Grundlagen verstärkt.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.

Die aktuell verwendeten technischen Grundlagen und der technische Zinssatz finden sich im Anhang zu diesem Reglement. Beide Angaben werden im Anhang der Jahresberichterstattung ausgewiesen.

4. Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

5. Versicherungstechnische Verbindlichkeiten

Basierend auf den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und den Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten werden die folgenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten in der Jahresberichterstattung ausgewiesen:

- a) Vorsorgekapital der aktiven Versicherten
- b) Technische Rückstellungen:
 - Schwankungsreserve Tod und Invalidität bei aktiven Versicherten

c) Nicht-technische Rückstellungen:

- Nicht-technische Verpflichtungen (z.B. Prozessrisiko)

Das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen werden jährlich vom Experten für die berufliche Vorsorge nach der statischen Methode berechnet. Die betreffenden Positionen werden nur in der Jahresrechnung ausgewiesen, falls sich tatsächlich entsprechende versicherungstechnische Risiken in der Stiftung befinden (z.B. Rückversicherung mit Beteiligung am Schwankungsrisiko).

6. Schwankungsreserve Tod und Invalidität bei aktiven Versicherten

Die Risiken Tod und Invalidität können kurzfristigen Schwankungen unterliegen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Die technische Rückstellung ermöglicht eine Beteiligung am Schwankungsrisiko beim Rückversicherer. Die Äufnung der technischen Rückstellung erfolgt mittels Zuweisung von Überschüssen aus dem Rückversicherungsvertrag und allfälligen Überschüssen aus der Betriebsrechnung der Stiftung. Die Höhe wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt.

7. Rückstellung für Sonderereignisse

Mit der Rückstellung für Sonderereignisse werden Ereignisse berücksichtigt, welche die Bildung besonderer Rückstellungen kurzfristig erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei:

- einem konkreten Entscheid, die Leistungen der Rentner zu verbessern;
- einer Fusion oder einer Teilliquidation.

Die Rückstellung wird nur bilanziert, falls ein betreffendes Sonderereignis eintritt.

8. Nicht-technische Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann Rückstellungen für Eventualverpflichtungen bilden (insbesondere für pendente Streitigkeiten).

9. Änderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

10. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 11.06.2019 beschlossen und tritt rückwirkend per 01.01.2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 01.10.2017.

Liebefeld, 11. Juni 2019

Dr. Siegfried Walser, Präsident

Dr. Albrecht Seltmann, Vizepräsident

Anhang

Aktuelle versicherungstechnische Grundlagen

Technische Grundlagen: VZ 2015, Generationentafel

Technischer Zinssatz: 0.0%